

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Böhm GbR- Mobiles Sägen
Für Säge- und Schnittdienstleistungen mit einem mobilen Sägewerk

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten in aktueller Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Endkunden (Auftraggeber/AG) und der Firma Böhm GbR Mobiles Sägen (Auftragnehmer/ AN), soweit diese nicht ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung angepasst oder ausgeschlossen sind. Die Leistung kann in Art und Umfang, mündlich, schriftlich oder telefonisch bestellt und beauftragt werden.

2. Überlassene Unterlagen

An allen mit der Auftragserteilung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, wie z.B.: Angebote, etc. – auch in elektronischer Form-, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese überlassenen Unterlagen dürfen durch den AG Dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden, außer die Böhm GbR erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Preise und Angebote

3.1 Alle Preisangaben verstehen sich als NETTO Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwert-/ Umsatzsteuer aufgeschlagen wird.

3.2 Die Angebotsgültigkeit beträgt 14 Arbeitstage.

3.3 Die Grundpreise gelten nach der Aktuell gültigen Preisliste der Böhm GbR. Die Preisliste hat eine Gültigkeit bis zur Neuauflage. Abweichende Preisabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren.

3.4 Die angebotenen Festmeter- Preise der Böhm GbR beziehen sich auf einen normalen und flüssigen Einschnitt, dem Durchmesser, der Holzart, Länge , sowie dem Auftragsumfang der angefragten Einschnitt Dienstleistung. Nicht erfüllte Kundenpflichten, diesbezügliche Abweichungen und erschwerte örtliche Umstände sind nicht Angebotsumfang.

Der Böhm GbR nicht bekannte Arbeiterschwernisse, Behinderungen oder abweichende Anfrageangaben werden durch einen angemessenen Preiszuschlag berechnet. Außerdem ist der AN berechtigt den Auftrag abzulehnen.

Anfallende Erschwernisse sind dem AN (Böhm GbR) durch den AG unverzüglich mitzuteilen das hierfür Preisaufschläge verlangt werden müssen.

Durch den AG verlangte Sonderwünsche welche nicht im Angebot und bei Vertragsabschluss aufgeführt sind, werden durch Mehrkosten aufgeschlagen, bzw. gesondert in Rechnung gestellt.

Unsere Angebots- Preise beziehen sich rein auf die Anfragedaten des AG und werden nach Arbeitsende berechnet. Bei Abweichungen, wie z.B. bei Unterschreitung der Mindestmenge, erhöhte Entfernung des Arbeitsortes, verschmutztes Holz oder andere Faktoren, behalten wir uns das Recht vor auf Grunddessen die Kalkulation ebenfalls anzupassen, oder zu korrigieren.

3.5 Die Abrechnung erfolgt auf Grund des tatsächlichen Stammvolumen inkl. Rinde und Überlängenmaßzuschlag, sowie der vereinbarten Anfahrts-, Mindermengen und Sonderpauschale.

3.6 Die Erfassung der Abrechnungsrelevanten und dem verarbeitenden Stammvolumen erfolgt bei der einzelnen Beladung der Säge. Hier wird der Stammdurchmesser in der Mitte des Stammes inkl. Rinde gemessen. Über 20 cm Durchmesser an 2 im 90° Winkel versetzten Messstellen gemessen, und daraus das Mittel gebildet, sowie forstüblich abgerundet. Die Stammlänge wird inkl. Übermaß gemessen.

Es gilt die Forstübliche mathematische Formel zur Stammvolumenberechnung.

Das Maß kann durch den AG oder dem AN erfolgen und ist bindend.

3.7 Der Anfahrts- und Abfahrtsatz beträgt 1,00€ pro Kilometer.

3.8 Beim Sägen vor Ort/ dem Gelände der Böhm GbR ist ein Energiekostenzuschlag von 5,00€/ Std. zu entrichten.

3.9 Beim Einschnitt nach Stunden beginnt die Zeit ab Ankunft beim Kunden und endet nach dem vollständigen Abbau der Blockbandsäge.

3.10 Stämme unter einem Stammvolumen von 0,3 Festmetern bis max. 50% des Sägevolumens je Einsatztag werden mit einem Mindermengenzuschlag nach der Aktuellen Preisliste verrechnet.

3.11 Bei Mindermengen über 50% des Sägevolumens, Sonderschnitte wie Furniere, etc., sehr astigen Stämmen, sowie überschwere Stämme bei denen ein zusägen/ beischneiden nötig ist, wird grundsätzlich nach Stundensatz der aktuellen Preisliste gesägt.

Die Mindestmenge des Einschnittes sollte ca. 8 Festmeter betragen, darunter oder bei Einzelbäumen wird ausschließlich nach Arbeitsstunden gesägt. Die Arbeitszeit beginnt mit Ankunft beim Kunden und endet nach dem vollständigen Abbau der Blockbandsäge.

3.12 Die Holzstämme müssen sauber sein, d.h. Verschmutzungen durch Sand, Schotter, Erde, Nägel und Schrauben, Splitter (Munitionsreste) oder sonstige beschädigende Verunreinigungen müssen seitens des AG entfernt werden. Bei Beschädigungen des Sägeblattes durch Fremdeinwirkung wie oben aufgeführt, werden dem AG in Rechnung nach aktueller Preisliste gestellt. Hierbei ist entscheidend ob das Sägeblatt durch nachschärfen instandgesetzt werden kann oder bei gravierenden Beschädigungen ersetzt werden muss. Bei Ersatz wird die Neuware in Rechnung gestellt.

3.13 Bei Beschädigung des Sägewerks oder Maschinenteile und dem damit verbundenen Einsatzausfall des Sägewerkes durch den AG (z.B. Frontlader Schlepper) werden diese durch den AN vollständig in Rechnung gestellt.

3.14 Bei fehlendem Personal durch den AG, dieser sollte 2 Personen stellen, wird die anfallende Arbeitszeit durch den AN nach der Aktuellen Preisliste verrechnet. Siehe auch Punkt 4.4

4. Kundenpflicht zur Vorbereitung

4.1 Der AG ist verpflichtet nach folgenden Kriterien einen geeigneten Sägeplatz zu stellen und achtet auf die benannten Anforderungen:

- ausreichend Groß und gerade im Gelände
- Der Untergrund muss fest, belastbar und befahrbar sein.
- Es müssen ausreichende und befestigte Zufahrtswege und Rangierflächen für das 17 Meter Gespann vorhanden sein.

4.2 Seitens AG ist eine unentgeltliche und ausreichende Stromversorgung zu stellen. Die Stromversorgung erfordert einen 400V 32A Steckerdosen Anschluss mit 25 Ampere Absicherung für das Sägewerk. Alternativ kann durch den AG ein entsprechendes Notstromaggregat mit 40kva Leistung gestellt werden. Die Böhm GbR stellt eine Anschlussleitung mit 25 oder 40 Metern. Längere Entfernungen müssen durch den AG erbracht werden, dabei ist auf einen ausreichenden Leitungsquerschnitt zu achten.

4.3 Es ist bei manchen Holzarten erforderlich das diese mit Wasser während des Sägevorganges geschmiert werden müssen. Hierfür ist seitens des AG eine unentgeltliche Wasserversorgung zu stellen.

4.4 Seitens AG sind unentgeltlich ausreichend Helfer für einen flüssigen Betrieb zu stellen. In der Regel benötigt der AG mind. 2 Personen. Ist es dem AG nicht möglich Personal zu stellen ist dies vor Beginn dem AN mitzuteilen um entsprechend kostenpflichtiges Personal einzuplanen.

4.5 Stellt der AN Hilfsmittel in Form von Frontlader, Stapler, etc., kann dies dem Arbeitsvorschritt dienen und ist effizienzsteigern. Desweiteren sorgt dies für eine deutliche Arbeiterleichterung für AG und AN. Das beladen des Sägeschlittens ist nur unter Ausnahme erlaubt! Dies muss unbedingt mit dem Bediener der Säge abgesprochen werden und ist Weisungsgebunden.

4.6 Das Polter/ Lagern der Stämme muss parallel zur Längsrichtung des Sägeschlittens ausgeführt sein. Dabei ist zu beachten das das Polter auf rechter Seite in Fahrtrichtung liegt und der Zopfdurchmesser (dünnes Ende des Stammes) in Richtung Bedienstand lagert. Es sollte durch Unterlagen (mind. 8-10 cm Höhe) ein manuelles Rollen der Stämme zur Säge, bzw. auf die Stammheber möglich sein.

4.7 Die Gesamten Restholzmaterialien bleiben beim Kunden vor Ort, wie z.B. Sägespäne, Holzreste, etc. und werden nicht entsorgt.

4.8 Vom AG (Kunden) ist zu berücksichtigen das durch Quell- und Schwundmaße die entsprechende Maßhaltigkeit für das Endmaß vor Sägebeginn mit einfließen muss.

5. Sicherheit für Beteiligte und Dritte Personen

5.1 Der AG (Kunde) verpflichtet sich Weisungen des Bedieners der Säge Folge zu leisten.

5.2 Die Maschine/ das Mobilsägewerk darf ausschließlich durch Personal der Böhm GbR bedient werden.

5.3 Ist der Sägebetreiber an öffentlichen Verkehrswegen, am Straßenrand, etc., verpflichtet sich der AG diese entsprechend ordnungsgemäß abzusichern. Die zuständigen Behörden müssen informiert werden, bzw. die Ausführung genehmigen lassen. Die entstehenden Kosten sind durch den AG (Kunden) zu tragen.

5.4 Des Weiteren verpflichtet sich der AG Straßenverschmutzungen unverzüglich zu beseitigen, sowie verschmutzte Stellen unverzüglich zu säubern. Hierbei ist zu beachten das bei nicht Beseitigung durch den AG entsprechend zuständige Behörden die Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen dürfen. Dies entspricht so genannten Ersatzvornahmen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AG (Kunde) gegenüber des AN (Böhm GbR) diesen von sämtlichen Schadenersatz- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Dem AG ist bewusst das er hierbei die volle zivilrechtliche Haftung und öffentlich-rechtliche Verantwortung trägt.

6. Gewährleistung

6.1 Holz ist ein Naturprodukt. Die naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind zu

beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften bei der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehören zu den Eigenschaften des Naturproduktes „Holz“ und stellen keinen Gewährleistungs- oder Haftungsgrund dar.

- 6.2** Bei dem Angebot der Firma Böhm GbR handelt es sich um eine reine Schnittdienstleistung, hierbei wird die Ware (Holz) vom AG zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich haftet der AN in keiner Weise für jeglichem Anspruch auf dessen Qualität, Schnittausbeute und anderen Eigenschaften.
Insbesondere ist die Böhm GbR nicht für die Qualität des Rohstoffes Holz, sowie für die unsachgemäße Lagerung und Bearbeitung des Holzes verantwortlich.
Wird die Schnittware be- oder verarbeitet, sowie vom Lagerort entfernt führt dies zum Ausschluss jeder Gewährleistung.
- 6.3** Die Schnittware ist durch den AG unverzüglich zu besichtigen und auf die vertragsgemäße Eigenschaft (Maßhaltigkeit) zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an die Böhm GbR zu senden. Bei Mängeln darf der AG die Schnittware nicht verarbeiten, verkaufen oder an Dritte weiterreichen, solange die Beanstandung nicht geklärt ist. Wird gegen diese Regelung durch den AG verstoßen entfällt jede Art von Gewährleistung.
- 6.4** Wird durch den AN (Böhm GbR) eine Mangelhafte Leistung-/ Schnittdienstleistung erbracht gelten vorbehaltlich die gesetzlichen Gewährleistungen.

7. Rücktrittsrecht und Schadenersatz

- 7.1** Die Böhm GbR behält sich vor bei Witterungsbedingten Einflüssen, z.B. Sturm, Schnee, etc. , Einflüssen durch Pandemien und Staatlichen Vorschriften die Terminierung abzulehnen, zu verschieben oder zu ergänzen.
- 7.2** Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Straßen- oder Transportsperrern, Maschinenschäden oder Maschinenbruch, Diebstahl die nicht in der Einflussnahme der Böhm GbR liegen, entbinden uns von der Leistungsverpflichtung und erlauben eine neue Terminierung der Ausführung.
- 7.3** Nicht sorgfältige und ordnungsgemäße Vorbereitung des Arbeitsplatzes durch den AG, sowie fehlende Anforderung erlauben der Böhm GbR die Ablehnung des Auftrages. Die anfallenden Unkosten und Ausfälle sind durch den AG zu erstatten.

8. Entgelte und Zahlungen

- 8.1** Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich in Digitaler Form, in Bar oder mit Sofortüberweisung auf das genannte Konto fällig. Skontoabzug ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung gestattet und zulässig.
- 8.2** Der AN (Böhm GbR) ist berechtigt bei nicht fristgerechter Zahlung Verzugszinsen nach §§ 288, 247 des BGB zu verlangen. Zahlungen werden jeweils in einer neuer Forderung gestellt. Das Erheben eines Mangels entbindet nicht die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der genannten Frist. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnungskosten in Höhe von 10,00€ verrechnet.
Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrecht gegen unsere Rechnung und Forderung sind nicht zulässig, außer die Forderung des AG wird durch den AN anerkannt.
- 8.3** Wird ein Auftrag hinfällig aus Gründen die der AG zu vertreten hat, sind wir berechtigt entstandene Kosten und Ausfälle in Höhe von 25% des vereinbarten Auftrag Wertes zu verrechnen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des Auftraggebers nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

9. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich niedergelegt oder schriftlich bestätigt worden sind.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Bei Unwirksamkeit einzelner Teile der AGB bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten.
An die Stelle der unwirksamen Klauseln soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von Lücken der AGB.

10. Widerrufsrecht

Wir weisen unsere Kunden ausdrücklich auf das Recht auf Widerruf hin.
Ein gesetzliches Muster- Widerrufsformular kann unter www.bmuv.de eingesehen werden.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des AN. Bei Verträgen mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich das deutsche Recht.

